Bekanntmachung einer Veränderungssperre

Der Markt Langquaid erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017

i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der letztmalig am 26. März 2019 geänderten Fassung eine

Veränderungssperre

für den Geltungsbereich des im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Marktkern 1

mit folgendem Inhalt:

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Marktkern 1

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der seit 3. November 2017 geltenden Fassung i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung

für den Freistaat Bayern in der letztmalig am 26. März 2019 geänderten Fassung erlässt der Markt Langquaid folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet, für das der Markt Langquaid am 27.10.2020 die Änderung des Bebauungsplans

Marktkern1 beschlossen hat.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

1.Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1.1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

1.2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen,

deren Veränderungen nicht genehmigungs –, zustimmungs – oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2.Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahme durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde.

3.Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,

Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und

mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,

sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisherigen ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft – wenn und soweit die Änderung des Bebauungsplans Marktkern 1 in Kraft getreten ist – spätestens nach Ablauf von

zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 S. 1 und 2 BauGB). Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 S. 3 und § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Geltungsbereich (Lageplan)

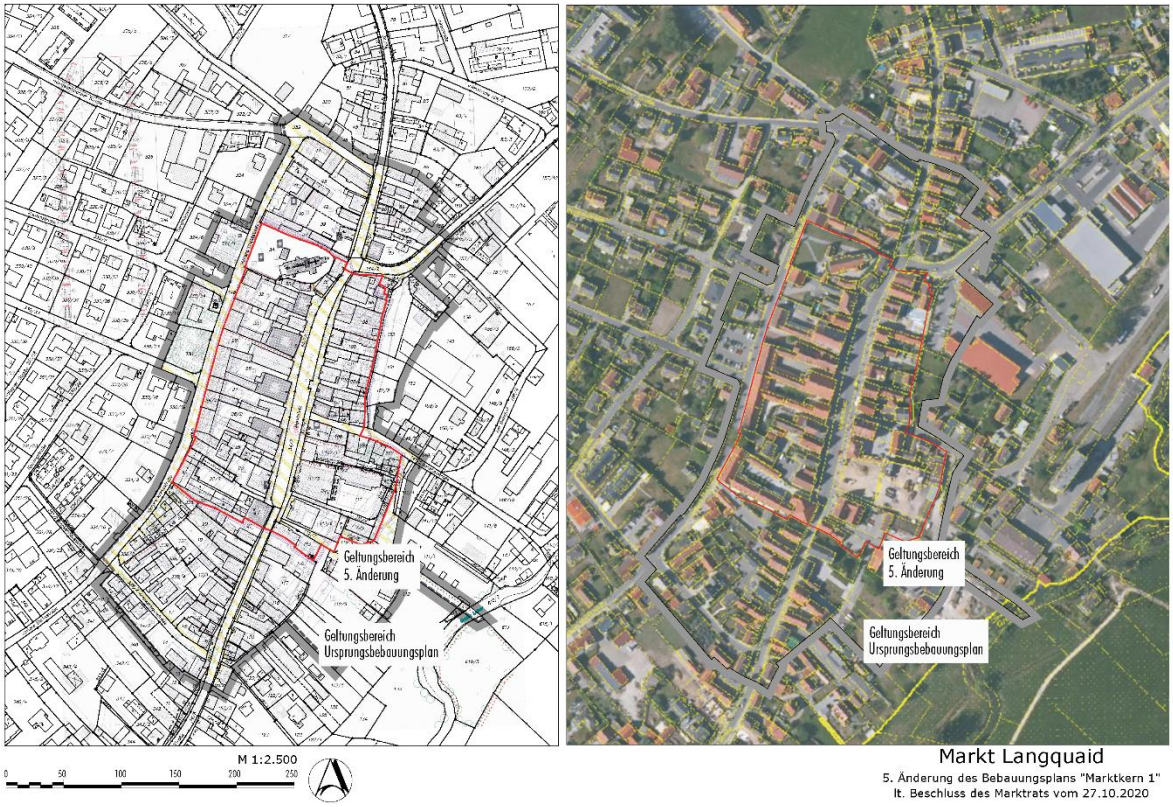

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplans kann im Rathaus, Zimmer 3.16, Anschrift: Marktplatz 24, 84085 Langquaid während der üblichen Geschäftszeiten bzw. auf der Internetseite des Markts unter
www.langquaid.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-und-wohnen/baugebiete/
eingesehen werden.

Langquaid, 29.10.2020 .....

Herbert Blascheck, 1. Bürgermeister (Siegel)

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln
angeheftet am: 29.10.2020

abgenommen am: .....

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt

. .